

Präambel

Der Interessenverband soll die Interessen der regionalen Club-, Party-, Konzert- und Kulturschaffenden natürlichen und juristischen Personen vertreten.

Um zu gewährleisten, dass ihre Belange und kulturelle Botschaften in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien sowie insbesondere Politik und Verwaltung angemessen wahrgenommen und vertreten werden, hat die Club- und Liveentertainmentszene der Region Augsburg beschlossen, sich in einem Interessenverband zusammenzuschließen.

1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Club & Kulturkommission Augsburg. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) geführt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist es,
 - a) Musik und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Live- und Clubszene in der Region Augsburg und darüber hinaus zu fördern und weiterzuentwickeln;
 - b) die kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Musik- und Eventveranstalter, Konzert- und Künstlervermittler sowie Musikschaftenden in der Öffentlichkeit und gegenüber Politik, Legislative und Exekutive, den Medien sowie sonstigen Institutionen und Organisationen zu vertreten und auf faire und angemessene Rahmenbedingen sowie einen fairen Ausgleich kultureller und wirtschaftlichen Interessen hinzuwirken;
 - c) die kulturelle und professionelle Aus- und Weiterbildung im vorgenannten Bereich zu fördern und zu diesem Zweck auch Konferenzen, Seminare und Workshops sowie sonstige repräsentative Projekte und Ereignisse anzubieten und zu veranstalten;
 - d) den Mitgliedern Zugang zu Fördermitteln und optimierten

Dienstleistungen zu verschaffen, Rahmenverträge abzuschließen und sie in diesem Zusammenhang zu beraten;

- e) die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern zu fördern und den Kontakt mit entsprechenden Vereinigungen und Institutionen in der Region sowie im In- und Ausland zu pflegen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur. Er ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
- 2.3 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Weder juristische noch natürliche Personen dürfen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

3. **Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die nach Maßgabe der Ziffer 2.1 in der Region tätig sind. Bei einer GbR ist von sämtlichen Gesellschaftern eine oder mehrere Personen als stimmberechtigt in Vereinsangelegenheiten anzuzeigen. Diese Anzeige gilt jeweils bis zum Widerruf oder Ausscheiden aus dem Verein.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der auch elektronisch in Textform übersandt werden kann, der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich oder elektronisch in Textform mitgeteilt. Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme müssen nicht genannt werden. Gegen eine Ablehnung können Antragssteller schriftlich an die Adresse des Vorstands Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3.4 Auf Vorschlag von Mitgliedern kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen, die sich um die regionale Kulturszene besonders

verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder müssen nicht die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied gem. Ziff. 3.2, 3.3 erfüllen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch keine Mitgliedsbeiträge. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Der Vorstand kann eine Ehrenordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

3.5 Fördermitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden, die weder ordentliches noch Ehrenmitglied ist, und die die Vereinsziele unterstützen bzw. sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlt und den Verein durch monatliche Beitragszahlungen unterstützen will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat;
- b) durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- c) durch Ausschluss, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mitglieds nicht mehr gegeben sind, wenn ein Mitglied die Vereinsgemeinschaft wiederholt gestört hat oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins grob fahrlässig schadet oder den Mitgliedsbeitrag bzw. sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit jeweils angemessener Fristsetzung nicht bezahlt.
- d) Über den Ausschluss entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung mitzuteilen und zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand umgehend eingeschrieben mitgeteilt werden.

4. **Rechte und Pflichten**

4.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Leistungen, Einrichtungen und Rechte zu nutzen, die sich aus der Beteiligung an der Verfolgung des gemeinsamen Vereinszwecks ergeben.

- 4.2 Förderer, die sich den Vereinszielen verbunden fühlen und nach Maßgabe der Beitragsordnung zu wiederkehrenden Leistungen an den Verein verpflichten ohne Mitglied zu sein, können als „Fördermitglieder“ Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben keine mitgliedschaftlichen Rechte.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten, an der Umsetzung des Vereinszwecks nach Kräften mitzuwirken und Verträge und Vereinbarungen einzuhalten, die der Verein zu Gunsten seiner Mitglieder oder das Mitglied durch Vermittlung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen des Vereins abschließt.

5. Vereinsmittel und Beiträge

- 5.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Leistungsvergütungen, freiwillige Leistungen wie Spenden und Fördermitgliedsbeiträge sowie andere Zuwendungen wie z. B. private oder öffentliche Fördermittel.
- 5.2 Von ordentlichen Mitgliedern werden ein Aufnahmebeitrag und ein monatlicher Beitrag nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Fördermitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag, aber den monatlichen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
- 5.3 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Zahlung ganz oder teilweise stunden, oder zeitweise aussetzen. Stundungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und ins Protokoll aufzunehmen.
- 5.4 Unterjährig anfallender Mehraufwand kann durch Umlagen auf die Mitglieder verteilt werden. Dies wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Bei der Umlagehöhe für das einzelne Mitglied kann die Mitgliederversammlung eine geringere Umlagehöhe oder Absehen von der Umlagepflicht beschließen, wenn das Mitglied dies entweder im Rahmen der Mitgliederversammlung oder bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Mitteilung einer Begründung beantragt. Dadurch sollen Härtefälle vermieden werden, als auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder Berücksichtigung finden.
- 5.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche oder gleichartige oder gleichwertige Ansprüche handelt.

6. Vereinsorgane

6.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6.2 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse zu bestimmten Themen und Berufsgruppen einrichten. Beschließt die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Ausschusses, kann der Vorstand zum gleichen Thema keinen weiteren Ausschuss einrichten. Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter gem. Ziff. 9 (Geschäftsführer) sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils binnen der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangen.

7.2 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Versanddatum. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und kann in Verlauf der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.

7.3 Die Zustellung von Einladungen und Mitteilungen jeder Art an die Mitglieder erfolgt unter der Wahrung von Fristen an die aktuellste, dem Vorstand bekannte Adresse und kann auch per E-Mail oder Fax versendet werden. Die Mitglieder zeigen Änderungen der Adresse bzw. der Kommunikationsmöglichkeiten unverzüglich selbständig gegenüber dem Vorstand in Textform an. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass die angegebenen Kommunikationskanäle auf Seiten der Mitglieder verfügbar sind und prüfen diese regelmäßig auf eingehende Nachrichten.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer

Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und/oder geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

- 7.6 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.
- 7.7 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einen Sitz und ist stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, jedoch kann jedes Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Die Beschlussfassung über eine vorbereitete Gästeliste ist zulässig. Gäste dürfen nur dann Wortbeiträge verfassen, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit generell für diese einzelne Mitgliederversammlung oder im Einzelfall je Wortmeldung das Wort erteilt.
- 7.9 Gäste akzeptieren, dass der Versammlungsleiter das „Hausrecht“ ausübt. Bei Störungen oder anderem inadäquaten Verhalten kann der Versammlungsleiter Gäste des Versammlungsortes verweisen.
- 7.10 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenwarts
 - die Wahl des Rechnungsprüfers und des Stellvertreters
 - die Entgegennahme des Vorstandsberichts über die Vereinstätigkeit und des Berichts des Rechnungsprüfers
 - die Entlastung des Vorstands
 - der Erlass der Beitragsordnung
- 7.11 Desweiteren beschließt die Mitgliederversammlung über
- Satzungsänderungen
 - Einsprüche gegen die Ablehnung von Antragsstellern, Ziff. 3.3, und Ausschluss eines Mitglieds und Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds, Ziff. 3.6 c)
 - gegebenenfalls die Genehmigung einer Ehrenordnung
 - die Auflösung des Vereins
- 7.12 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern per Email und/oder Veröffentlichung auf der Homepage bekannt zu geben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem bis vier weiteren Mitgliedern, deren Gesamtzahl von der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen wird
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand und den Kassenwart, der nicht Vorstandsmitglied sein muss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern weitere vom Vorstand zu definierende Verantwortungsbereiche wie Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederpflege etc. zuordnen.
- 8.3 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig. Er hat Anspruch auf Entlastung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder oder mehr aus, ist für die Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.4 Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des. §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorsitzenden Alleinvertretungsbefugnis im Einzelfall, für einen bestimmten Geschäftsbereich oder generell einräumen.
- 8.5 Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.6 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Ladungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Eine Bezeichnung des Gegenstands der Beratung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands sich damit einverstanden erklären. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie ein Protokoll zu verwahren.

- 8.7 Der Vorstand bedarf für folgende Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- a) Rechtsgeschäfte mit einem Jahresvolumen von mehr als 5.000 Euro
 - b) Grundstücksgeschäfte
 - c) Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne von Ziffern 9
- 8.8 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen und die Erstattung von Kosten werden im Rahmen der üblichen, insbesondere steuerlich anerkannten Höhe gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

9. **Besondere Vertreter**

- 9.1 Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB einsetzen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- 9.2 Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Für die Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, durch welche der Geschäftsführung die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse definiert und übertragen werden. Die Geschäftsführung ist durch vertragliche Vereinbarungen zu verpflichten, die auch ein angemessenes Entgelt vorsehen.
- 9.3 Geschäftsführer nehmen auf Verlangen des Vorstandes an Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht, wohl aber das Recht zu Wortmeldungen.

10. **Rechnungsprüfer**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer hat die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht vorzulegen.

11. **Schlichtung**

- 11.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder zwischen Mitgliedern untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben oder in sonstiger Weise auf die Satzung beziehen, streben die beteiligten Parteien nach Kräften an, Auseinandersetzungen in direkten Gesprächen beizulegen. Ein Schlichtungsverfahren soll durchgeführt werden, wenn es den Parteien nicht gelingt, innerhalb von 30 Tagen

nach Zugang einer Aufforderung, Gespräche zu führen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Zu Beginn eines Schlichtungsverfahrens benennt jede Partei einen Schlichter, die sich sodann über einen weiteren Schlichter als Vorsitzenden verständigen. Erst nach Ablauf von 60 Tagen oder einer Frist, auf die sich die Parteien sich zu Beginn verständigt haben und wenn feststeht, dass ein Schlichtungsverfahren zu keiner einvernehmlichen Lösung führt, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen.

12. **Auflösung des Vereins**

- 12.1 Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß Ziff. 7.2 gesondert zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 12.2 Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten an folgende gemeinnützige Vereinigung auszukehren: Elterninitiative krebskranker Kinder Augsburg – LICHTBLICK e.V.
- 12.3 Die Auflösung wird vom Vorstandsvorsitzenden durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

13. **Schlussbestimmung**

- 13.1 Haben Mitglieder dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt, können Mitteilungen und Bekanntgaben ordnungsgemäß auch per E-Mail erfolgen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse versendet wurde.
- 13.2 Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung und Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit bzw. vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Satzungsexemplar in der Fassung vom 08.06.2016 mit Änderungen durch den
Vorstandsbeschluss vom 26.10.2021 in den nachfolgend benannten
Paragrafen:

§ 8.3: Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im
Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Ff.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

Name Vorstand in Druckbuchstaben